

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00348 vom 3. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00348

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00348 du 3 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00348 del 3 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

8. Januar 2019 (Urk. 8/159) sowie ergänzend am 29. Januar 2019 (Urk. 8/163) Einwand . Die IV-Stelle veranlasste eine interdisziplinäre Begutachtung (psychiatrische und neuropsychologische), über welche am 3. Februar 2020 berichtet wurde (Urk. 8/189). Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 zeigte Rechtsanwalt Ivo Baumann - unter Beilage einer im Auftrag von A.____ aus gestellten Substitutionsvollmacht (Urk. 8/200) - an, dass er neu die rechtlichen Interessen des Versicherten vertrete (Urk. 8/199). Auf sein Ersuchen hin stellte die IV-Stelle dem neuen Rechtsvertreter am 12. Juni 2020 sämtliche Akten zu (Urk. 8/201) . Mit Schreiben vom 9. November 2020 ersuchte A.____ um Bearbeitung des Rentenrevisionsgesuchs (Urk. 8/206), woraufhin die IV-Stelle mit Verfügung vom 3. Dezember 2020 das Gesuch um Erhöhung der Invalidenrente abwies (Urk. 8/209). Diese Verfügung stellte die IV-Stelle dem Laufbahnberater A.____ zu.

E. 1.1

Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 ATSG ist die 30-tägige Frist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim kantonalen Versicherungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird. Läuft die Frist unbenutzt ab, so erwächst der Verwaltungsentscheid in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass das erstinstanzliche Gericht auf eine verspätet eingereichte Beschwerde nicht eintreten darf (Urteil des Bundesgerichts 9C_791/2010 vom 10. November 2010 E. 2.1, mit Hinweis).

E. 1.2

Eine Partei kann sich, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat, jederzeit vertreten oder, soweit die Dringlichkeit einer Untersuchung es nicht ausschliesst, vertreten lassen (Art. 37 Abs. 1 ATSG). Im Sozialversicherungsrecht gilt dies in Art. 37 Abs.

E. 1.3

Mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben kann auch eine fehlerhaft eröffnete Verfügung rechtsbeständig werden, wenn sie nicht innert vernünftiger Frist seit jenem Zeitpunkt in Frage gestellt wird, da der Adressat Kenntnis vom Verfügungsinhalt hat. Die Dauer der vernünftigen Frist bemisst sich praxisgemäss nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Wird eine Verfügung trotz eines bestehenden, der Verwaltung bekannten

Vertretungsverhältnisses nicht dem Rechtsvertreter, sondern nur der versicherten Person selbst zugestellt, ist diese aufgrund der sie treffenden Sorgfaltspflicht in der Regel gehalten, spätestens am letzten Tag der in der Verfügung genannten Beschwerdefrist an ihren Vertreter zu gelangen. Eine anschliessende Beschwerde gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist, welche ab diesem Datum (letzter Tag der Frist gemäss Verfügung) läuft, erhoben wird (Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 2.3 und I 565/02 vom 6. Mai 2003, E.

E. 1.4

Die Rechtzeitigkeit ist eine Prozessvoraussetzung, welche von Amtes wegen zu prüfen ist (Hans-Jakob Mosimann in: Christian Zünd/Brigitte Pfiffner Rauber, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 8 zu § 9). 2.

E. 1.5

Am 4. Februar 2021 ersuchte A.____ im Namen des Versicherten um ein Aufbau- und Belastungstraining (Urk. 8/211). Die IV-Stelle setzte dem Versicherten hierauf Frist bis zum 2. April 2021, um aktuelle Beweismittel nachzureichen, die eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der letzten Verfügung glaubhaft machen würden (Schreiben vom 1. März 2021, Urk. 8/214).

E. 1.6

Rechtsanwalt Ivo Baumann erkundigte sich am 9. März 2021 bei der IV-Stelle nach dem Stand der Dinge betreffend das Revisionsverfahren und ersuchte gleichzeitig um eine fristauslösende Zustellung des Vorbescheids und verlangte Akteneinsicht (Urk. 8/215). Hierauf teilte die IV-Stelle ihm mit, dass der Vorbescheid bereits am 16. Januar 2019 ergangen sei, wovon er zufolge Aktenzustellung im Juni 2020 Kenntnis haben müsse. Die Verfügung vom 3. Dezember 2020 hätten sie Herrn A.____, der sowohl das letzte als auch das laufende IV-Verfahren angestossen habe sowie den Einwand auf den Vorbescheid erhoben habe und als Hauptvertreter anzusehen sei, zugestellt. Die Verfügung vom 3. Dezember 2020 werde nicht neu eröffnet (Schreiben vom 23. April 2021, Urk. 8/225).

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Mai 2021 reichte Rechtsanwalt Ivo Baumann im Namen des Versicherten eine Beschwerde ein und beantragte, es sei festzustellen, dass die Verfügung vom 3. Dezember 2020 nichtig sei und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, eine neue Verfügung zu erlassen und diese rechtsgültig zu eröffnen (Urk. 1).

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 9. Juli 2021 (Urk. 7, unter Beilage der Akten [Urk. 8/1-231]) auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Juli 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Aus den Akten ergibt sich, dass Rechtsanwalt Ivo Baumann im März 2019 mandatiert wurde (vgl. Urk. 8/200), wobei dies der Beschwerdegegnerin erst mit Schreiben vom 28. Februar 2020 angezeigt wurde (vgl. Urk. 8/199).

E. 2.2

Mit Schreiben vom 9. März 2021 (Urk. 8/215) gelangte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin und machte eine mangelhafte Eröffnung des Vorbescheids sowie der Verfügung vom

3. Dezember 2020 geltend: Er habe seit längerer Zeit nichts mehr von der Beschwerdegegnerin gehört und erst heute auf telefonische Nachfrage hin von ihr erfahren, dass offenbar längst eine Verfügung ergangen sei, welche ihm jedoch nie zugestellt worden sei. Man gels korrekter Eröffnung seien die erwähnten Erlasse nicht in Rechtskraft er wachsen und es werde verlangt, dass der Vorbescheid fristauslösend erlassen und ihm - zusammen mit sämtlichen Akten - zugestellt werde.

E. 2.3

Es ist unbestritten und steht insbesondere auch aufgrund der Aktenlage fest, dass die Beschwerdegegnerin so wohl den Vorbescheid vom 16. Januar 2019 als auch die Verfügung vom 3. Dezember 2020 dem Laufbahnberater A.____ und je eine Kopie dem Beschwerdeführer zustellte

(Urk. 8/225, vgl. auch Urk. 8/ 155 und Urk. 8/209) .

Auszu gehen ist sodann davon, dass dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Verfügung vom 3. Dezember 2020 nicht eröffnet wurde . Aufgrund der Akten lage ist jedoch ausgewiesen , dass er Kenntnis vom Vor bescheid haben musste , wurden ihm doch im Juni 2019 sämtliche bis dahin er gangenen Akten zugestellt (vgl. Urk. 8/ 201) .

E. 2.4

Der Beschwerdeführer hat seinen Laufbahnberater A.____ am 16. Oktober 2018 gegenüber der Beschwerdegegnerin unter Einräumung des Substitutions rechts ordentlich bevollmächtigt (vgl. Urk. 8/120) und durfte sich insofern als vertretene Person betrachten. Aus den Akten ergibt sich ausserdem, dass A.____ am 6. März 2019 Rechtsanwalt Ivo Baumann im Auftrag des Beschwerde führers bevollmächtigt hat (vgl. Urk. 8/200), wobei dies der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 28. Februar 2020 angezeigt wurde (vgl. Urk. 8/199). Nachdem sowohl der Beschwerdeführer wie auch insbesondere dessen Vertreter A.____ die Verfügung vom 3. Dezember 2020 unbestrittenermassen erhalten haben, aber auch noch gegen Ende der darin erwähnten 30-tägig en Rechtsmittelfrist nichts vom Rechtsvertreter Ivo Baumann gehört hatte n ,

hätten ihnen Zweifel darüber aufkommen müssen, ob die Verfügung auch tatsächlich dem Rechtsv er treter zugestellt worden war , zumal der Rechtsvertreter in der Verfügung nicht als Adressat einer Kopie aufgelistet war (vgl. Urk. 8/209). Dies umso mehr, als mit der Ver fügung dem gestellten Gesuch um Erhöhung der Rente nicht entsprochen wurde. Auf grund der dem Beschwerdeführer obliegenden zumutbaren Sorgfalt wäre er daher gehal ten gewesen, sich innert vernünftiger Frist bei seinem Rechts vertreter nach dem wei teren Vorgehen zu erkundigen. Aus dem Umstand, dass der Rechtsve r treter eigenen Angaben zufolge erst im März 2021 von der Ver fügung vom 3. De zember 2020 Kenntnis erlangte, ist aber zu schliessen, dass sich weder der Be schwer de führer noch dessen Laufbahnberater A.____ jeden falls bis zu diesem Zeit punkt mit dem Rechtsvertreter Ivo Baumann in Verbin dung gesetzt haben, was sich mit dem Grundsatz von Treu und Glauben klarer weise nicht vereinbaren lässt (vgl. E. 1.3 hiavor). Mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben konnte die Beschwerdegegnerin zudem zulässigerweise be rücksichtigen, dass der Be schwer deführer seine an A.____ ausgestellte Vollmacht nicht widerrufen hat ,

insofern die Zustellung der Verfügung an diesen im Sinne des Beschwerdeführers war.

E. 2.5

Zu bemerken ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer im Februar 2021 durch seinen Laufbahnberater und Vertreter A.____ ein Gesuch um berufliche Massnahmen hat einreichen lassen (Sachverhalt Ziff.

1.5) . Mithin ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bewusst war, dass er - trotz Rentenrevisions gesuch

und entsprechen dem Einwand - keine höhere IV-Rente bekommen wird und er insofern die Verfügung vom 3. Dezember 2020 und die darin bestätigte

halbe Rente akzeptiert hat . Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer durch die mangelhafte Eröffnung der Verfügung einen Nachteil erlitt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde auch als widersprüchlich.

E. 2.6

Insgesamt erweist sich der Vorwurf der Rechtsverweigerung als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 3.1

mit Hinweisen).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstStadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.